

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Kreuth

Die Gemeinde Kreuth erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 Bay FwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, sofern nicht in der Anlage anderweitig geregelt. Kosten für Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, ebenso die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofs.

Bei Stundensätzen werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch den Leistungsbescheid festgesetzt.
Die Gebührenschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Härtefälle

Die Gemeinde, welche die Gebühr festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

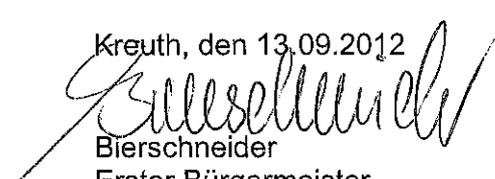
§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.09.2010 außer Kraft.

Kreuth, den 13.09.2012


Bierschneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 08.05.2008 am 14.09.2012 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weißach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.09.2012 angeheftet und am 15.10.2012 wieder abgenommen.

Kreuth, 16.10.2012
Gemeinde Kreuth


Bierschneider
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5 + 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<u>Fahrzeuge</u>	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,70 €
Löschgruppenfahrzeug 20/16	7,80 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,70 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,70 €
Rüstwagen	8,70 €
Drehleiter DLK 23/12	9,70 €
Versorgungs - LKW	3,50 €
Mehrzweckfahrzeug	2,90 €
Einsatzleitwagen	2,90 €
Kommandowagen	2,90 €
<u>Anhänger</u>	
Ölschadensanhänger	2,00 €
Pulverlöscheranhänger	1,50 €
Bootsanhänger	1,50 €
Transportanhänger Eisenbahnrettung	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

<u>Fahrzeuge</u>	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	95,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	95,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	98,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,90 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,80 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
Rüstwagen	146,30 €
Drehleiter DLK 23/12	212,60 €
Versorgungs - LKW	31,90 €
Mehrzweckfahrzeug	24,20 €
Einsatzleitwagen	28,10 €
Kommandowagen	26,20 €

Anhänger

Pulverlöscheranhänger	12,50 €
Ölschadensanhänger	12,50 €
Transportanhänger Eisenbahnrettung	12,50 €

3. **Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten gerechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen je Stunde für

Brennschneidegerät Plasmaschneidgerät	65,90 €
Tragkraftspritze	48,60 €
Ölsperren (formstabil), pro Tag und 20 m	12,60 €
Pumpen unterschiedlichster Art	13,30 €
Wassersauger	16,90 €
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	21,00 €
Generator 5 KVA	22,40 €
Generator 8 KVA	26,60 €
Generator 13 KVA	35,80 €
Motorsäge	5,20 €
Trennschleifer	5,20 €
Greifzug	5,20 €
Beleuchtung ohne Aggregat	5,20 €
Wärmebildkamera	53,00 €
Schlauchboot	22,50 €
Brechhammer Tigersäge	12,60 €

4. **Sonstige Kostensätze**

Gefahrgutausrüstung

Auffangwannen Gefahrgutwerkzeugsatz	pauschal	36,50 €
Handmembranpumpe	pauschal	51,80 €
Kanalabdichtkissen u. Matten	pauschal	34,20 €

Sonstige Ausrüstungsgegenstände

Rettungsplattformen u. E – Rettungssatz	pauschal	41,20 €
Druckbelüftungsgerät	pauschal	25,00 €
Schaummittelkanister 20 Liter	pauschal	75,00 €

<u>Kohlendioxidlöcher 6 kg:</u>		
mit Befüllung, Wartung, Dichtung		42,00 €
<u>Pulverlöscher 6 kg:</u>		
mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		75,50 €
<u>Pulverlöscher 12 kg:</u>		
mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		123,50 €
<u>Pulverlöscher P 250:</u>		
mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		2.027,50 €
<u>Schaumlöscher / Fettbrandlöscher 9 Liter:</u>		
mit Befüllung, Patrone, Antifaul, Wartung, Dichtung, Sicherung		52,00 €
<u>Wasserlöscher 9 Liter:</u>		
mit Befüllung, Patrone, Antifaul, Wartung, Dichtung, Sicherung		47,00 €
Reinigung eines Atemschutzanzuges	pauschal	30,00 €
Ölbindemittel je Sack inklusive Entsorgung	pauschal	48,00 €
Ölvliesetücher (Ölbindetücher) und Chemietücher		102,60 €
Ölschlengel / -sperre		49,20 €
Entsorgung von ölverseuchtem Material je kg		1,20 €
Abdeckplane je Meter		1,90 €
<u>Falsch-/Fehl-Alarm</u>		
Kosten für eine Falsch-Alarmierung	pauschal	100,00 €
Kosten für Fehleinsätze bei Brandmeldeanlagen		
a) 1. und 2. Einsatz nach Neuinstallation der Anlage	keine Berechnung	
b) ab dem 3. Einsatz nach Neuinstallation der Anlage	pauschal	500,00 €
c) ab dem 3. Einsatz pro Kalenderjahr zusätzlich zu dem in Buchst. b) genannten Betrag	pauschal	250,00 €
d) ab dem 5. Einsatz pro Kalenderjahr zusätzlich zu dem in Buchst. b) genannten Betrag	pauschal	500,00 €
Abnahme von Brandmeldeanlagen	pauschal	180,00 €
<u>Insekten entfernen</u>		
innerhalb von Kreuth	pauschal	45,00 €
außerhalb von Kreuth	pauschal	60,00 €
<u>Türöffnungen</u>		
innerhalb von Kreuth		45,00 €
außerhalb von Kreuth		60,00 €
Ersatz-Schließzylinder		32,00 €
<u>Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstätte</u>		
Reinigung u. Überprüfung Atemschutz-Maske	pauschal	10,60 €
Füllung einer Atemschutzflasche 200 bar	pauschal	5,00 €
Füllung einer Atemschutzflasche 300 bar	pauschal	10,00 €

Inanspruchnahme der Schlauchwerkstätte

Schlauchreparatur Kupplung je Stück		6,20 €
Ausleihgebühr für 1 Schlauchlänge pro Tag		10,00 €
Vulkanisierarbeit je Schadensstelle	pauschal	6,20 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten, und für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz berechnet:

- a.) für den Kommandanten 30 €
- b.) für seinen Stellvertreter 25 €
- c.) für die übrigen Einsatzkräfte 20 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattungen des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nur 75 v.H. des Personalaufwandes angesetzt.

5.2 Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunden Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden derzeit 11,40 € erhoben. Dieser Betrag wird kontinuierlich durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern fortgeschrieben.

HINWEIS: Verunreinigte Chemikalienschutzanzüge werden gesondert im Einzelfall je nach Anfall für die Reinigung und Instandhaltung abgerechnet. Ebenso der Einsatz für Bauhoffahrzeuge (Schneepflug, Kehrmaschine, etc.) mit den zurzeit ermittelten kalkulatorischen Kosten.